

# **Handreichung zur Präventionskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der EKBO *Stand 07.02.2017***

Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72 a SGB VIII

## **1 Grundlagen der Präventionskultur der EKBO**

### **1.1 Der Gedanke der Präventionskultur**

Die Präventionskultur der EKBO dient dem Ziel, Kinder und Jugendliche vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Wir wollen Kindern und Jugendlichen in der EKBO Orte bieten, in denen sie sicher sind, ihnen zugehört wird, sie ernstgenommen werden, sie gefordert und gefördert werden und gleichzeitig ihre persönlichen Grenzen gewahrt werden.

Hier setzt die Präventionskultur der EKBO an, in dem beruflichen und auch ehrenamtliche Mitarbeitende für einen „grenzwahrenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ und zur „Präventionskultur in der EKBO“ geschult werden.

Für das Gelingen einer Präventionskultur braucht es darüber hinaus für alle Mitarbeitenden die Möglichkeit und die Gewohnheit, sich in ihren Teams oder eigens zu diesem Zweck geschaffenen Gruppen auch oder gerade dazu auszutauschen, wie es einzelnen Kindern und Jugendlichen geht. Zusätzlich müssen wir miteinander klären, wie wir unser Verhalten so gestalten können, dass Kinder und Jugendliche ihre Grenzen gewahrt sehen. Kinder und Jugendliche sollen wissen, dass sie sich an Mitarbeitende der EKBO wenden können, wenn die Wahrung ihrer Grenzen zu Hause, in der Gemeinde und andernorts nicht geschieht. Ziel ist es, dass alle Mitarbeitenden so gestärkt und informiert durch die Fortbildungen sind, dass sie in diesen Situationen besonnen reagieren können und wissen, an wen sie sich wenden können bzw. zum Wohle des Kindes wenden müssen.

Eine gut implementierte Präventionskultur bedeutet eine nach innen und außen erkennbare Anstrengung aller Mitarbeitenden, die pädagogische Arbeit so zu gestalten, dass der Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen gewährleistet ist. Sie soll kein Klima des Misstrauens Kolleg\_inn\_en gegenüber schaffen, sondern für eine klare Haltung der Einrichtungen der EKBO stehen.

Die Bausteine der Präventionskultur sind für alle ehrenamtliche und beruflichen Mitarbeitenden in der Kirchengemeinde eine Unterstützung in Momenten, in denen sie sich Sorgen um ein Kind oder einen Jugendlichen machen, in denen ihnen eine vermutete oder selbst erlebte Grenzüberschreitung berichtet wird oder sie in ihrem Beisein geschehen ist. Macht eine Gemeinde für ihre Gemeindeglieder sichtbar, dass sie ein Ort ist, an dem das Sprechen über dieses Thema möglich ist, kann sie dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche, Eltern und andere eine erste Ansprechperson

finden. Mit den Bausteinen Präventionskultur bekommen ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende Handwerkszeug bereitgestellt, um den Menschen, die sich ihnen anvertrauen, zu helfen, weitere Unterstützung zu finden.

## **1.2 Übersicht über die Bausteine der Präventionskultur der EKBO**

Eine Kultur der Prävention kann sich in der Kirchengemeinde dadurch entwickeln, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen mehrschichtig thematisiert und sichergestellt wird. Aus diesem Grund besteht die Präventionskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der EKBO aus sechs Bausteinen:

1. Fortbildung aller beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden
2. Fachberatung im Team
3. Bekanntmachung von Ansprechpersonen und deren Vernetzung
4. Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeitenden
5. *Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis von Mitarbeitenden*
6. Erstellung von Krisenplänen, Vernetzung mit Beratungsstellen

*(vgl. „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Missbrauch. Teil I: Prävention und Intervention“, Hrsg.: Arbeitsfeld Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern im Amt für kirchliche Dienste der EKBO)*

## **2 Handlungsempfehlungen zur „Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“**

Im Folgenden erhalten Sie alle Informationen, wie Sie -die gesetzliche Pflicht- erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse bei ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen einzusehen, in der Praxis fachgerecht und verantwortungsvoll erfüllen können.

### **2.1 Einführung und Auftrag**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) im Jahr 2012 wurden verschiedene Regelungen getroffen, die das Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Missbrauch zu bewahren. Unter anderem wurde bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit § 72 a SGB VIII neu geregelt. Demnach müssen nun, neben hauptamtlichen Mitarbeiter\_innen in der Kinder- und Jugendarbeit, auch Ehrenamtliche für die Übernahme bestimmter Aufgaben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) beim Träger der Maßnahme vorlegen.

§ 72a SGB VIII sieht vor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger mit allen geförderten freien Trägern der Jugendarbeit eine Vereinbarung über dieses Vorgehen zu treffen hat. Die EKBO hat die

entsprechende Vereinbarung für die Länder Berlin und Brandenburg unterzeichnet. Jede Maßnahme, die öffentlich gefördert ist, unterliegt den entsprechenden Vereinbarungen mit den für Jugendarbeit zuständigen Landesbehörden. Die EKBO sichert zu, dass im Falle der geförderten Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach Einschätzung von Art, Dauer und Intensität der ehrenamtlichen Tätigkeit von den Ehrenamtlichen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wird. So soll der Tätigkeitsausschluss im Sinne des Gesetzes gewährleistet werden. Analog fordern die kommunalen öffentlichen Träger der Jugendhilfe von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen als freie Träger der Jugendhilfe die Unterzeichnung einer Vereinbarung, insbesondere wenn eine finanzielle Förderung durch die Landkreise oder Kommunen erfolgt.

## **2.2 Zuständigkeiten für die Einsichtnahme in die EFZs innerhalb der EKBO**

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse und deren Dokumentation erfolgt im Regelfall vor Ort. Da es sich für die Ehrenamtlichen um einen besonders sensiblen Bereich handelt, soll für die Ehrenamtlichen im Gespräch mit der sie betreuenden beruflichen Mitarbeiter\_in die Möglichkeit bestehen, im geschütztem Rahmen mögliche Bedenken zum Vorgehen zu äußern. Sollten Ehrenamtliche nicht wünschen, dass das EFZ vor Ort eingesehen wird, so ist dies durch die Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung *der Ansprechperson im AKD* zu melden. In diesen Fällen kann eine zentrale Einsichtnahme durch das *AKD* stattfinden.

Um mögliche Vorbehalte zu entkräften, sollte vor Ort sichergestellt sein, dass diese zur Einsichtnahme berechnigte Person:

- vor der Aufnahme der Tätigkeit im AKD geschult wird,
- möglichst eine neutrale Stellung im Gemeinde- und Kirchenkreisgefüge hat,
- nicht unmittelbar in den Feldern der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und
- schriftlich eine Vereinbarung zum Stillschweigen mit der Gemeinde/dem Kirchenkreis schließt.

## **2.2 Ablauf der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche nach § 72 a SGB VIII**

### *Schritt 1 Ehrenamtlichenliste & Nachmeldungen*

Die geschulten Fachkräfte oder sonstige vor Ort mit den Präventionsbemühungen befassten Personen erstellen gemeinsam mit dem Team der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung eine Liste mit allen ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen über 14 Jahren, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind oder im kinder- und jugendnahen Bereich arbeiten

(Anlage 1). Sobald ein\_e weiter\_e Ehrenamtlicher\_r eine Tätigkeit aufnehmen soll, muss diese\_r von dem/der zuständigen Mitarbeitenden nachgemeldet werden.

### *Schritt 2            Gemeinsame Einschätzung mit dem Prüfbogen inkl. Dokumentation*

Der/Die berufliche Mitarbeitende, der/die eine\_n ehrenamtliche\_n Mitarbeitende\_n beauftragen möchte, nimmt die sogenannte „Risikoeinschätzung für jede ehrenamtliche Tätigkeit“ zusammen mit ihm/ihr anhand des Prüfbogens (Anlage 2) vor und trifft im Anschluss folgende Vereinbarung:

- a) EFZ ist erforderlich: Der/Die Ehrenamtliche und die berufliche Person kommen gemeinsam zu dem Schluss, dass das EFZ eingeholt werden soll.
- b) EFZ ist erforderlich. Allerdings lehnt der/die Ehrenamtliche die Vorlage des EFZ ab.
- c) Ein EFZ ist nicht erforderlich.

Dieses wird dokumentiert und der/die berufliche Mitarbeitende teilt das Ergebnis der im Kirchenkreis für die Einsichtnahme des EFZ zuständigen Person mit. Dem/Der Ehrenamtlichen wird mitgeteilt, dass er/sie (k)eine Aufforderung zur Vorlage des EFZ von der im Kirchenkreis zuständigen Person erhalten wird und wie die folgenden Schritte bis zur Aufnahme der Tätigkeit sein werden.

Soll die ehrenamtliche Tätigkeit unter Vorbehalt zeitnah aufgenommen werden, unterschreibt der/die Ehrenamtliche die Selbstverpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex (Anlage 11) sofort und erhält eine kurze Einführung.

### *Schritt 3            Aufforderung des/der Ehrenamtlichen zur Vorlage des EFZ*

Die geschulten Fachkräfte fordern diejenigen Ehrenamtlichen auf ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, die eine Tätigkeit ausüben, welche der Risikoeinschätzung nach durch Art, Dauer und Intensität geeignet ist, Übergriffe zu ermöglichen (Anlage 3).

Zur Beantragung des EFZ ist den Ehrenamtlichen ein Formblatt zur Verfügung zu stellen, das der ausstellenden Behörde die ehrenamtliche Arbeit bestätigt (Anlage 4). Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung des EFZ gebührenfrei, wenn Sie ihre ehrenamtliche Arbeit bescheinigen können. Dazu soll der/die Ehrenamtliche daraufhin gewiesen werden, dass sie den Antrag auf Gebührenbefreiung gleichzeitig mit der Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses stellen muss. Die Behörde darf die Annahme des Antrages nicht verweigern (Anlage 5).

Hat der/die Ehrenamtliche bereits in einer anderer Einsatzstelle in der EKBO das EFZ vorgelegt, so kann er/sie sich dies in schriftlicher Form von der Kirchengemeinde/dem Kirchenkreis/der Einrichtung bestätigen lassen (Anlage 6). Dabei ist der Name des/der Ehrenamtlichen, das Ausstellungsdatum des EFZ, das Ergebnis der Prüfung, der Name und die Funktion des/der Einsichtnehmenden zu nennen. Diese Meldung hat die geschulte Fachkraft ebenfalls zu

dokumentieren. Bei einer vorherigen Einsatzstelle außerhalb der EKBO ist ein neu beantragtes EFZ vorzulegen.

Alle Ehrenamtlichen erhalten ein Fortbildungsangebot zur Präventionskultur und zur Selbstverpflichtungserklärung.

#### *Schritt 4      Einsichtnahme in das EFZ*

Die für die Einsichtnahme des EFZ zuständige Person des Kirchenkreises nimmt in das EFZ Einsicht.

Dabei ist darauf zu achten, dass das EFZ nicht älter als 3 Monate ist.

Hat der/die Ehrenamtliche das EFZ nicht fristgemäß vorgelegt, wird der/die berufliche Mitarbeiter\_in vor Ort darüber informiert (Anlage 7) und es wird eine zweite Aufforderung an den/die Ehrenamtliche\_n mit Fristsetzung versandt (Anlage 8). Die ehrenamtliche Tätigkeit muss ab diesem Zeitpunkt ruhen.

#### *Schritt 5      Dokumentation der Einsichtnahme mit Information des/der beruflichen Mitarbeitenden, ggf. des Trägers über das Prüfergebnis*

Die für die Einsichtnahme des EFZ zuständige Person des Kirchenkreises dokumentiert die Einsichtnahme mit dem Namen des/der ehrenamtlich Tätigen, dem Namen des/der Einsichtnehmenden und dem Ergebnis der Prüfung in Klarschrift (Anlage 9). Das Führungszeugnis ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

Im Falle eines Eintrags eines der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB (Anlage 10) im EFZ eines/einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist diese Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen (Anlage 1) zu entfernen.

Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragungen bezüglich anderer Straftaten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB.

In der Praxis wird es kaum vorkommen, dass eine Person mit einschlägigen Einträgen in das EFZ dieses vorlegt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass die für die Einsichtnahme des EFZ zuständige Person des Kirchenkreises nach Ablauf der Frist sofort Kontakt zur der/dem beruflichen Mitarbeiter\_in aufnimmt, damit die Tätigkeit sofort ruht (ebenfalls Anlage 8).

Zu beachten ist:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein.

- Das EFZ muss alle 3 bzw. 5 Jahre erneut vorgelegt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ist die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das Gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

*Schritt6          Abschluss*

Dank/Absage

Wiedervorlage am....

Fortbildungsangebot zum Verhaltenskodex/Präventionskultur machen bis zum....

### **3 Weitere Maßnahmen und Ausblick**

In Hinblick auf den Wunsch Kinder und Jugendliche zu schützen, bedarf es mehr als den Ausschluss von Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit, deren erweitertes Führungszeugnissen zum Zeitpunkt des Einsehens einen einschlägigen Eintrag aufweist. Es bedarf einer Gemeindeentwicklung, die im Sinne einer PräventionKULTUR den einzelnen jungen Menschen, die Kompetenzen und das Verhalten der Mitarbeitenden, die Konzepte und Qualitätskriterien der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den betreffenden Arbeitsfeldern, die Bereitstellung von Ansprechpersonen, das Agieren im Falle der Krisenintervention und die Vernetzung mit anderen Experten und Expertinnen in den Blick nimmt.

Falls Sie sich in Bezug auf eine umfassende Präventionskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Ihrer Kirchengemeinde/in Ihrem Kirchenkreis/Ihrer Einrichtung Fragen ergeben haben oder Sie sich bei der Weiterentwicklung der Präventionskultur Unterstützung wünschen, wenden Sie sich gerne an:

Amt für kirchliche Dienste der EKBO

Silke Hansen (s.hansen@akd-ekbo.de) und Thomas Koch (t.koch@akd-ekbo.de)

Bei weitergehenden Fragen zum Vorgehen „erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse“ wenden Sie sich bitte ebenfalls an Silke Hansen.

Weitere Informationen zur „Präventionskultur zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der EKBO“ und ihren einzelnen Bausteinen, Schulungskonzepte, Materialien zum Download oder Hinweise zum Versandversand finden Sie auf der Website:

<http://akd-ekbo.de/jugendarbeit/kinderschutz-2/>

## Anlage 1 Dokumentationsbögen / Ehrenamtlichenliste

Ehrenamtlichen Liste		Verantwortliche_r Mitarbeiter_in:					
Name, Vorname, Adresse, Telefon, Mail	Ehrenamtlich tätig als... (z.B. Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, Freizeiten)	EFZ erforderlich Ja / Nein Datum Risikoinschätzung: Risikoinschätzung durch:	EFZ Vorlage: Datum der Einsichtnahme: Einsichtnahme durch:	EFZ Wiedervorlage Datum:	Selbstverpflichtung liegt vor. Ja/Nein Datum:	Schulung (z.B. präventions- kultur, Verhaltens- kodex) Datum:	Anmerkungen (z.B. erfolgte Einladungen)

## Anlage 2

**Prüfbogen Risikoeinschätzung** (verantwortl. berufl. Mitarbeiter/in: \_\_\_\_\_ )

Name Ehrenamtliche: \_\_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

Ehrenamtliche Tätigkeiten:

### A

#### **Besonders angeraten...**

wird die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (EFZ),

1. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche bei Veranstaltungen mit Übernachtung betreuen, beaufsichtigen, erziehen,
2. wenn Ehrenamtliche Kinder und / oder Jugendliche regelmäßig, z.B. in Gruppenstunden betreuen, beaufsichtigen oder erziehen,
3. wenn der / die Ehrenamtliche zwei und mehr Jahre älter ist als die betreuten Kinder und / oder Jugendlichen,
4. wenn der / die Ehrenamtliche über 18 Jahre alt ist,
5. wenn der / die Ehrenamtliche allein verantwortlich, d.h. ohne ständige Anwesenheit eines/einer beruflichen Mitarbeitenden, mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet.

Aus diesen Gründen können Sie auf die Einzelfallprüfung nach dem Prüfschema unter B verzichten und ein EFZ vorlegen lassen, da davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen des §72a SGB VIII vorliegen.

Der/Die Ehrenamtliche wird aufgefordert ein EFZ vorzulegen, weil...

### B

#### **Einzelfallprüfung**

Die Prüfung unter A ergab nicht, dass ein EFZ generell eingefordert wird. In diesem Fall muss für den/die Ehrenamtliche die Einschätzung nach Prüfschema nach §72a SGB VIII erfolgen. Bewerten Sie die Tätigkeit und kreuzen das entsprechende Feld (0 Punkte, 1 Punkt, 3 Punkte) an.

#### **Prüfschema nach § 72a SGB VIII**

Punktwert	0 Punkte	1 Punkt	3 Punkte
Die Tätigkeit...			
... wird durch eine/n Ehrenamtliche/n durchgeführt, der/die	...unter 16 Jahre alt ist.	... 16 bis 17 Jahre alt ist.	... über 18 Jahre alt ist.
... ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	nein	möglich	gut möglich
... beinhaltet eine Hierarchie / ein Machtverhältnis	nein	nicht auszuschließen	ja
... berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen, Körperkontakt)	nie	nicht auszuschließen	immer
... wird gemeinsam mit anderen im Team wahrgenommen	ja	nicht immer	nein



... wird unter pädagogischer Begleitung einer/eines beruflichen Mitarbeiter/in durchgeführt.	ja	nicht immer	nein / selten
... findet in der Öffentlichkeit im Blick von anderen unbeteiligten Personen statt.	ja	nicht immer	Nein
... findet mit einer Gruppe Teilnehmer/innen statt.	ja, es sind immer mehrere Teilnehmer/innen anwesend	manchmal gibt es auch Einzelkontakt	nein, es ist ein Einzelkontakt (Gespräch, Unterricht o.ä.)
... findet	... mit häufig wechselnden Teilnehmer/innen statt.	... teils mit den gleichen, teils mit wechselnden Teilnehmer/innen statt.	... im Regelfall mit den gleichen Teilnehmer/innen statt.
... richtet sich an Kinder und/oder Jugendliche, die	... im gleichen Alter sind wie der/die Ehrenamtliche.	... im gleichen Alter oder jünger sind als der/die Ehrenamtliche.	... die deutlich jünger sind als der/die Ehrenamtliche
... hat folgende Zielgruppe:	über 14 Jahre	12-14 Jahre	unter 12 Jahre
... findet	1-2 Mal statt (Projekt, Veranstaltung).	mehrfach statt.	Regelmäßig, über einen längeren Zeitraum statt
... hat folgenden zeitlichen Umfang:	stundenweise	ganztägig	mit Übernachtung
Anzahl der Kreuze:	x 0 Punkte	x 1 Punkte	x 3 Punkte
Ergebnis:			
<b>Gesamtpunktzahl:</b>			
<i>Bei der Punktzahl von 20 oder mehr liegt eine Tätigkeit vor, die nach Art, Dauer und Intensität die Vorlage eines EFZ erfordert(vgl. §72a SGBVIII). Das kann auch bei einer geringeren Punktzahl erforderlich sein, insbesondere wenn 1 oder mehr Punkte des Abschnitts A vorliegen.</i>			

**Auswertung der Prüfung (Bitte Ausfüllen und Unzutreffendes streichen):**

Ein EFZ ist (nicht) erforderlich und ist bis zum \_\_\_\_\_ vorzulegen. Der/Die Ehrenamtliche erhält dazu das Aufforderungsschreiben (Anlage X) und das Antragsformular (Anlage Y).

Der/Die Ehrenamtliche hat den Verhaltenskodex unterschrieben/wird aufgefordert den Verhaltenskodex zu unterschreiben.

Der/Dem Ehrenamtlichen sollte eine Fortbildung angeboten werden.

Versand der schriftlichen Aufforderung des Ehrenamtlichen am:

Die Vorlage des EFZ erfolgte am:

Erneute Prüfung spätestens am:

### Anlage 3 Vorlage Anschreiben Ehrenamtliche

Max Mustermann  
Musterstraße1  
12345 Musterstadt

Musterhausen, 1.10.2016

#### **Deine ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchengemeinde XY**

*Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses*

Sehr geehrte(r)... / Liebe(r)...,

wir danken Ihnen/Dir ganz herzlich dafür, dass du ehrenamtlich als   aktiv sein möchtest/bist...

Nach der durch dich und Frau/Herrn XY vorgenommenen Risikoeinschätzung fällst du in den Personenkreis, der nach dem Bundeskinderschutzgesetz ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen muss. Mit diesem Schreiben erhältst du die Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und bis zum \_\_\_\_\_ bei \_\_\_\_\_ vorzulegen.

Das Führungszeugnis inkl. der Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde persönlich zu beantragen. Damit Sie/Du das erweiterte Führungszeugnis kostenfrei erhalten/erhältst, verwenden Sie/verwende bitte das beigefügte Formblatt. Darin bestätigen wir, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird und du beantragst mit deiner Unterschrift die Kostenbefreiung.

*Noch einmal zum Hintergrund:* Mit Einführung des Kinderschutzgesetzes sind die freien Träger der Jugendarbeit (unter anderem also auch die Evangelische Kirche und ihre Gruppierungen und Einrichtungen) aufgefordert, nach Vereinbarungen mit den jeweils zuständigen kommunalen Jugendämtern Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (EFZ) von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit bzw. im kinder- und jugendnahen Bereich zu nehmen. Damit soll zum einen verhindert werden, dass einschlägig vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Zum anderen leisten Sie und ihr als Ehrenamtliche damit einen wesentlichen Beitrag dazu, dass kirchliche Angebote transparent sind und auf bewährten Präventionsstrukturen aufbauen. Dies trägt neben den anderen wichtigen Maßnahmen der Prävention zu einer Kultur des achtsamen Miteinanders bei, damit Kinder und Jugendliche sichere Räume des Aufwachsens finden.

Herzliche Grüße

---

Unterschrift und Stempel Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Einrichtung

## Anlage 4 Formblatt zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt

Anschrift der Kirchengemeinde/des Kirchenkreises/der Einrichtung

### Bestätigung

**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses  
gem. § 30a Abs. 2 BZRG**

Hiermit wird bestätigt, dass die Kirchengemeinde/der Kirchenkreises/die Einrichtung gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen, durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

---

Name, Adresse

---

Geburtsdatum

---

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

---

Ort / Datum

---

Unterschrift und Stempel

## **Anlage 5 Antrag auf Gebührenbefreiung durch den/die Ehrenamtliche\_n**

Name des/der Ehrenamtlichen

Adresse

Meldebehörde

Ort, Datum

### **Antrag auf Gebührenbefreiung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin aufgefordert worden, für meine ehrenamtliche Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen. Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung. Die Voraussetzung für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift des/der Ehrenamtlichen*

**Anlage 6 Bestätigung einer bereits erfolgten Einsichtnahme durch eine andere Einsatzstelle in der EKBO**

*Briefkopf derjenigen Gemeinde / Einrichtung der EKBO, die bereits Einsicht in das EFZ des/der ehrenamtlichen genommen hat.*

**Mitteilung**

Hiermit wird bestätigt, dass Herr/Frau \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei uns vorgelegt hat und die Prüfung ergab, dass er/sie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein darf.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschriftsberechtigte Person der Gemeinde*

**Anlage 7 Mitteilung an den/die verantwortliche\_n Mitarbeitende\_n vor Ort / Ruhen der ehrenamtlichen Tätigkeit**

Briefkopf der Person, die mit der Einsichtnahme in das EFZ eines/einer Ehrenamtlichen beauftragt wurde.

Dienstliche Adresse des Verantwortlichen

für den/die Ehrenamtliche

**Mitteilung zum Ruhen der Ehrenamtlichen Tätigkeit von \_\_\_\_\_**

Sehr geehrte/r (*Verantwortlichen für den/die Ehrenamtliche*),

leider hat Herr/Frau \_\_\_\_\_ bisher kein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei mir zur Einsichtnahme vorgelegt. Verfahrensgemäß habe ich ihn/sie heute angeschrieben und erneut aufgefordert das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei mir vorzulegen. Ich teile Ihnen mit, dass Sie veranlassen müssen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit von Herr/Frau \_\_\_\_\_ ab sofort ruht.

Wenn das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bei mir vorgelegt wurde und der ehrenamtlichen Tätigkeit nichts im Wege steht, erhalten Sie Nachricht von mir.

Herzliche Grüße

*Mit der Einsichtnahme beauftragte Person*

**Anlage 8 Erneute Aufforderung zur Vorlage des EFZ mit der Mitteilung, dass die ehrenamtliche Tätigkeit ab sofort ruhen muss**

Briefkopf der Person, die mit der Einsichtnahme in das EFZ eines/einer Ehrenamtlichen beauftragt wurde.

Adresse des /der Ehrenamtlichen

**Zweite Aufforderung zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**

Mitteilung zum Ruhen der Ehrenamtlichen Tätigkeit

Sehr geehrte/r (*der/die Ehrenamtliche*),

mit dem Mitarbeiter \_\_\_\_\_ haben Sie festgestellt, dass Ihre ehrenamtliche Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erfordert. Leider haben Sie es mir bisher nicht vorgelegt, so dass ich Sie nun heute erneut anschreibe und Ihnen mitteilen muss, dass Ihre ehrenamtliche Tätigkeit vorübergehend ruhen muss.

Bitte legen Sie mir bis zum \_\_\_\_\_ das Führungszeugnis vor. In der Anlage finden sie nochmals alle Unterlagen und auch das ursprüngliche Anschreiben, falls die Unterlagen gerade nicht zur Hand sind.

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ teile ich ebenfalls heute mit, dass mir das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis bisher nicht vorliegt. Wenden Sie sich gerne an ihn/sie. Er/Sie unterstützt sie bestimmt gerne und bespricht auch mit Ihnen, wie diese Zeit des „Ruhens der Tätigkeit“ gestaltet werden soll.

Herzliche Grüße

*Mit der Einsichtnahme beauftragte Person*

## Anlage 9 Dokumentationsbogen Einsichtnahme

.....  
Kirchengemeinde/Kirchenkreis/Einrichtung/Verband

.....  
Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Vor- und Nachname des/der ehrenamtlich Tätigen

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

Datum für die Wiedervorlage des Führungszeugnisses: \_\_\_\_\_

**Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Einsichtnehmenden



## **Anlage 10 Gesetzliche Grundlagen**

### *§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen*

„(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.“

In der Jugendarbeit tätige Personen dürfen **nicht** nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel